



Der „*Diöcesan Hilfsfonds*“ wurde von meinem Amtsvorgänger dem ehrwürdigen Diener Gottes Bischof Franz Joseph Rudigier gegründet. Erstmals wurde er 1856 im Linzer Diözesanblatt Nr. 48 erwähnt und sodann 1863 im Linzer Diözesanblatt Nr. 28. Hinsichtlich seiner Rechtsnatur wurde er zuletzt ausführlich 1893 im Linzer Diözesanblatt Nr. 3. erörtert. Die Bestimmung des Diöcesan Hilfsfonds ist es, „für die nach den Zeitverhältnissen verschiedenen Bedürfnisse der Diözese, kirchlicher und privater Natur helfend einzutreten“ (LDBI. 39, 1893, Seite 29). Da der Diöcesan Hilfsfonds beim Inkrafttreten des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, mit 1. Mai 1934 nach kanonischem Recht als juristische Person errichtet war (vg. LDBI. 39, 1893, Seite 32), kommt ihm für den staatlichen Rechtsbereich der Rechtsstatus einer Körperschaft öffentlichen Rechts zu. Dem Bischof steht dabei „die völlig freie Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel zu, er kann über Ertragnis und Substanz frei verfügen, über den Fonds bis zu dessen Erschöpfung disponieren, ihn selbst auflösen“ (LDBI. 39, 1893, Seite 30).

Die „*Diözesane Immobilien-Stiftung*“ wurde von meinem Amtsvorgänger Bischof Dr. Maximilian Aichern mit Wirkung vom 1. Mai 2002 unter dem Namen „Bischöfliche Stiftung St. Severin“ als selbständige Stiftung gem. can. 1303 CIC errichtet und erhielt von mir zuletzt mit 1. Dezember 2010 ein neues Statut und einen neuen Namen (LDBI. 157, 2011, Art. 3), woraufhin auch die „Stiftung zum Zweck und der Förderung der Entwicklung und Erhaltung kirchlicher Immobilien“ in diese Stiftung einbezogen wurde (vgl. ebenfalls LDBI. 157, 2011, Art. 3). Nach Hinterlegung der Anzeige über die erfolgte kirchliche Errichtung bei der obersten staatlichen Kultusverwaltung (Hinterlegungsbestätigung des BMUKK vom 22. Mai 2002, Zl. 10.000/3-Ka/a/02 bzw. Kenntnisnahme der Einbeziehung der „Stiftung zum Zweck der Förderung der Entwicklung und Erhaltung kirchlicher Immobilien“ in die „Bischöfliche Stiftung St. Severin“ und Umbenennung der letzteren in „Diözesane Immobilien-Stiftung“ und Änderung der Statuten vom BMUKK vom 04. Februar 2011, Zl. 2141/2010) kommt auch dieser der Rechtsstatus einer Körperschaft öffentlichen Rechts zu. Die Zwecke der Diözesanen Immobilien-Stiftung sind vielfältig und betreffen gem. § 2 des Status (LDBI. 157, 2011, Art. 3) insbesondere die Weiterentwicklung und Bündelung von Liegenschaften kirchlicher Rechtsträger zu einer adäquaten pastoralen, sozialen oder wirtschaftlichen Nutzung.

Auf Vorschlag des Stiftungsbeirats der Diözesanen Immobilien-Stiftung, des diözesanen Wirtschaftsrates – sowohl in seiner Funktion gem. can. 1277 CIC als auch als Teil der Eigentümerversammlung der Diözesanen Immobilien-Stiftung gem. § 5 Statut der Diözesanen Immobilien-Stiftung – sowie des Domkapitels als Konsultorenkollegiums gem. can. 1277 CIC (Sitzungsprotokolle vom 25.06.2013 / 03.07.2013 und vom 09.07.2013 / 07.09.2013 [Diözesaner Wirtschaftsrat und Domkapitel] sowie vom 19.09.2013 [Stiftungsbeirat]) habe ich die Vereinigung beider Rechtsträger beschlossen und ordne diese mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 wie folgt an:

Vermögen und Schulden, alle Rechte und Pflichten sowie Ziel und Zweck der „Diözesanen Immobilien-Stiftung“ übertrage ich kraft der mir zustehenden kirchlichen

Autorität auf den „Diöcesan Hilfsfonds“. Die Übertragung von Vermögen und Schulden, aller Rechte und Pflichten sowie Ziel und Zweck der „Diözesanen Immobilien-Stiftung“ erfolgt in Übereinstimmung mit § 12 des Statuts der „Diözesanen Immobilien-Stiftung“ sowie den Rechtsgrundlagen des „Diöcesan Hilfsfonds“.

Gleichzeitig gebe ich dem Diöcesan Hilfsfonds mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 den neuen Namen „Diözesane Immobilien-Stiftung“ sowie das nachfolgende Statut.

Linz, am 23. Oktober 2013

  
  
Dr. Ludwig Schwarz SDB  
Bischof von Linz



STATUT  
für die  
**„Diözesane Immobilien-Stiftung“**  
der Diözese Linz

**Präambel**

Aufgabe der Kirche sind Werke der Frömmigkeit (Liturgie), des Apostolats (Verkündigung) und des Dienst am Menschen (Diakonie, Caritas). Auf diesen Werken fußen Seelsorge (Pastoral) und kirchliche Gemeinschaft und sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Kultur und zum sozialen Zusammenhalt der gesamten Gesellschaft.

Um die vielfältigen Aufgaben mittel- und langfristig erfüllen zu können, halte ich es als Bischof für notwendig, dass die bebauten und unbebauten Liegenschaften im Einflussbereich der Diözese Linz in geordneter und systematischer Weise derart entwickelt und bewirtschaftet werden, dass geeignete Orte und Plätze zur Erfüllung der eingangs erwähnten Aufgaben zur Verfügung stehen und darüber hinaus aus der Entwicklung und Verwaltung von kirchlich ungenutzten Liegenschaften auch finanzielle Mittel für die Erfüllung dieser Aufgaben gewonnen werden können.

Mein Ziel ist es daher, das gesamte Liegenschaftsvermögen im Einflussbereich der Diözese Linz, unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelverhältnisse, unter meiner Leitung und Aufsicht in einer Diözesanen Immobilien-Stiftung zu bündeln. Gleichzeitig sollen andere Organisationseinheiten von den Pflichten und Belastungen, welche die Verwaltung von Grundvermögen mit sich bringen, entlastet werden, um sich auf ihre liturgischen, missionarischen, caritativen, pastoralen oder kulturellen Kernaufgaben zu konzentrieren.

**§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Die „Diözesane Immobilien-Stiftung“, ist eine selbstständige öffentliche kirchliche Stiftung gem. can 1303 §1 Nr. 1 CIC.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Linz.
- (3) Die Stiftung ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Die „Diözesane Immobilien-Stiftung“ ist eine vom Bischof von Linz als zuständiger kirchlicher Autorität vor dem 1. Mai 1934 unter dem Namen „Diöcesan-Hilfsfonds“ errichtete öffentliche juristische Person kirchlichen Rechts und genießt gem. Artikel II des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, für den staatlichen Bereich die Rechtsstellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Die mit dieser lediglich neu gefassten Urkunde erfolgte Namens- und Statutenänderung wird beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Kenntnisnahme hinterlegt.

## § 2 Ziel und Zweck der Stiftung, Mittelherkunft

- (1) Die Diözesane Immobilien-Stiftung soll Liegenschaften kirchlicher Rechtsträger in ihrem Eigentum bündeln. Dazu soll sie Liegenschaften übertragen erhalten bzw. erwerben.
- (2) Sie soll weiters mithelfen, bebaute und unbebaute Liegenschaften kirchlicher, insbesondere diözesaner und pfarrlicher Rechtsträger für jeweils passende Zwecke zu adaptieren und einer adäquaten Nutzung (pastoral, sozial oder wirtschaftlich) zuführen bzw. zurückführen. Dabei hat sie auch für die Bereitstellung der dazu erforderlichen finanziellen Mittel Sorge zu tragen.
- (3) Zudem soll sie mittels Förderungsmaßnahmen (Ausschüttungen) aus ihren Erträgen zur Realisierung von pastoralen und sozialen Zwecken beitragen.
- (4) Weitere Aufgaben sind:
  - a. Förderung von Projekten jeder Art auf kirchlichen Liegenschaften;
  - b. Förderung und Durchführung von Baumaßnahmen aller Art;
  - c. Entwicklung, Verwertung und Verwaltung kirchlicher Liegenschaften;
  - d. Information und Bewusstseinsbildung über Denkmalschutz, Kunst und Kultur im Zusammenhang mit kirchlichen Liegenschaften;
  - e. Zusammenarbeit mit Institutionen, Ämtern und Behörden bei der Ausführung von Projekten aller Art mit kirchlichen Liegenschaften.
- (5) Die Stiftung ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendig oder nützlich sind; insbesondere ist sie berechtigt, Vermögen jeder Art zu erwerben, zu besitzen und – unter Beachtung dieses Statuts und des allgemeinen Kirchlichen Rechtes – zu veräußern.
- (6) Die Tätigkeit der Stiftung erstreckt sich auf das In- und Ausland.
- (7) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben werden aufgebracht durch:
  - a. Das Stiftungsvermögen;
  - b. Schenkungen, Erbrechtliche Legate und Zuwendungen auf den Todesfall natürlicher Personen;
  - c. Subventionen, Zuschüsse, Spenden;
  - d. Kapitaleinlagen und Förderungsbeiträge;
  - e. Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften;
  - f. Einnahmen aus Betrieben gewerblicher Art;
  - g. Ausschüttungen von Beteiligungsgesellschaften;
  - h. Verkaufserlöse jedweden Vermögens;
  - i. Darlehen und Kredite;
  - j. Zinsen, Wertpapiererträge und
  - k. sonstige Einnahmen.

### **§ 3 Vermögen**

- (1) Das Stammvermögen der Diözesanen Immobilien-Stiftung setzt sich aus dem bereits dotierten Stammvermögen des vormals als Diöcesan-Hilfsfonds bezeichneten Rechtsträgers sowie dem Stammvermögen der bisherigen „Diözesanen Immobilien-Stiftung“ zusammen, welche mit diesem Rechtsträger vereinigt wird.
- (2) Weiteres Stammvermögen kann durch Rechtsakte des Diözesanbischofs auch zu späteren Zeitpunkten eingebracht werden.
- (3) Weiteres Vermögen (Sach-, Geldvermögen) kann durch Schenkungsurkunden oder andere Rechtsakte auch zu späteren Zeitpunkten eingebracht werden.
- (4) Bei Vermögen, das mit Auflagen verbunden ist (z.B. durch Schenkung oder Testament), sind die Auflagen einzuhalten; eine Veräußerung des Vermögens ist in diesen Fällen nur unter Weitergabe der Auflagen möglich. Dem Stiftungsrat obliegt gegebenenfalls die Interpretation der Auflagen.

### **§ 4 Organe**

Organe der Stiftung sind:

- der Bischof der Diözese Linz,
- der Wirtschaftsrat,
- der Stiftungsrat,
- die Geschäftsführung.

### **§ 5 Bischof der Diözese Linz (Diözesanbischof)**

- (1) Dem Diözesanbischof kommt die generelle Richtlinienkompetenz in allen Angelegenheiten der Diözesanen Immobilienstiftung zu. In wirtschaftlichen Angelegenheiten übt sein Amt gemeinsam mit dem Wirtschaftsrat der Diözese Linz aus, welchem insbesondere die in §§ 6 f. dieses Statuts geregelten Rechte und Pflichten zukommen.
- (2) Der Diözesanbischof ist Vorsitzender des Stiftungsrates. Er ist über alle Sitzungen des Stiftungsrates unter Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnungen, Übersendung der der Sitzungsprotokolle, Rechnungsabschlüsse oder anderer Ausfertigungen zu informieren.
- (3) Die hierarchische Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung bleibt unbeschadet dieser Bestimmungen vollumfänglich im Sinne der einschlägigen gesamt- und partikularrechtlichen kirchlichen Normen bestehen. Der Wirtschaftsrat beschließt nach Vorlage durch die Geschäftsführung oder den Stiftungsrat über die Rechtsakte, über welche laut Statut des Diözesanen Wirtschaftsrates diesem die Erteilung der Zustimmung obliegt (vgl. Statut des Diözesanen Wirtschaftsrates idgF LDBl. 144, 1998, Art. 90). Die Rechte und Pflichten des Konsultorenkollegiums bleiben unberührt.

## **§ 6 Wirtschaftsrat der Diözese Linz (Wirtschaftsrat)**

- (1) Der Wirtschaftsrat ist in wirtschaftlichen Angelegenheiten an der Richtlinienkompetenz des Diözesanbischofs im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen beteiligt.
- (2) Der Wirtschaftsrat ist über Sitzungen des Stiftungsrates (durch Übermittlung der jeweiligen Tagesordnungen an eine vom Wirtschaftsrat bekanntzugebende Stelle) zu informieren.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates (jeweils als Gast) teilzunehmen.
- (4) Der Wirtschaftsrat hat jederzeit das Recht von den Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Stiftungsrates umfassende Information über alle Angelegenheiten der Stiftung zu erhalten.

## **§ 7 Aufgaben des Wirtschaftsrates**

- (1) Der Wirtschaftsrat kann bis zu vier Mitglieder des Stiftungsrates vorschlagen.
- (2) Der Wirtschaftsrat beschließt auf Empfehlung des Stiftungsrates
  - das Jahresbudget (inklusive dem vorzulegenden Investitions- und Finanzplan),
  - den Rechnungsabschluss inklusive Ergebnisverwendung.
- (3) Der Wirtschaftsrat beschließt über die Entlastung des Stiftungsrates und der Geschäftsführung.
- (4) Der Wirtschaftsrat beschließt vom Bischof vorgeschlagene Änderungen dieses Statuts und die Auflösung der Stiftung gem. § 13 Fall a).

## **§ 8 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat wird durch den Diözesanbischof bestellt und setzt sich wie folgt zusammen:
  - der Diözesanbischof als Vorsitzenden des Stiftungsrates;
  - dem Ökonomen / der Ökonomin der Diözese Linz;
  - aus mindestens fünf aber höchstens acht weiteren Personen, wobei folgende Stellen ein Vorschlagsrecht für jeweils eine Person haben: die Diözesanfinanzkammer der Diözese Linz, die Dechantenkonferenz der Diözese Linz, die Caritas der Diözese Linz und das Bautenkomitee der Diözese Linz. Für die weiteren zu besetzenden Plätze kommt das Vorschlagsrecht dem Wirtschaftsrat zu.
- (2) Nimmt der Diözesanbischof den Vorsitz nicht persönlich wahr, steht dem Stiftungsrat der Ökonom / die Ökonomin der Diözese Linz als geschäftsführende/r Vorsitzende/r vor.
- (3) Der Stiftungsrat übt seine Funktion weisungsungebunden und ehrenamtlich aus. Notwendige Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen, die dem einzelnen Mitglied in Ausübung dieses Amtes erwachsen, werden von der Stiftung vergütet.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden jeweils für eine Periode von fünf Jahren bestellt. Mehrmalige Wiederbestellungen sind möglich.

- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates können jeweils von der Stelle, welche sie vorgeschlagen hat, abberufen werden. Gleichzeitig ist von dieser Stelle eine andere Person für die restliche Periode vorzuschlagen.

### **§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen.
- (2) Der Stiftungsrat bestellt und entlässt die Geschäftsführung, ist für den Abschluss, die Abänderung und die Auflösung von Verträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung zuständig und hat die Geschäftsführung der Stiftung zu überwachen.
- (3) Er kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung, Einrichtungen und Gesellschaften verlangen. Der Stiftungsrat kann die Bücher, Datenbanken und Unterlagen der Stiftung und deren Einrichtungen und Gesellschaften (sofern dies aufgrund der Beteiligungsverhältnisse möglich ist) prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (4) Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Stiftungsrat; sofern die Geschäftsführung aus zwei Mitgliedern besteht, erlässt der Stiftungsrat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (5) Der Stiftungsrat kann dem Diözesanbischof redaktionelle Änderungen des Statutes vorschlagen.
- (6) Der Stiftungsrat beschließt über die von der Geschäftsführung vorzulegende Anträge auf Förderungsmaßnahmen (Ausschüttungen). Diese Förderungsmaßnahmen (Ausschüttungen) erfolgen nach Maßgabe vorhandener Mittel, wobei mit bestimmtem Vermögen verbundene Auflagen zu beachten sind. Auf Förderungsmaßnahmen (Ausschüttungen) besteht kein Rechtsanspruch.
- (7) Der Stiftungsrat prüft das von der Geschäftsführung vorzulegende Jahresbudget sowie den Rechnungsabschluss und gibt eine Empfehlung an den Wirtschaftsrat hinsichtlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss inklusive Ergebnisverwendung ab. Er kann zur Prüfung des Rechnungsabschlusses einen Abschlussprüfer (Wirtschaftstreuhänder) beauftragen.
- (8) Der Stiftungsrat gibt eine Empfehlung an den Wirtschaftsrat hinsichtlich der Entlastung der Geschäftsführung ab.

### **§ 10 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus ein oder zwei Personen.
- (2) Die Geschäftsführung wird jeweils auf eine vom Stiftungsrat festzulegende Funktionsdauer bestellt; eine Bestellung auf unbestimmte Zeit ist möglich. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich, eine mehrfache Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Jedes Mitglied der Geschäftsführung kann seine Funktion auch ohne Vorliegen wichtiger Gründe unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres niederlegen; eine derartige Erklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Stiftungsrates zu richten.

## **§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet Schriftstücke rechtsverbindlicher Art für die Stiftung.
- (2) Sofern von der Geschäftsordnung oder dem Stiftungsrat nicht anders bestimmt, wird die Stiftung durch die Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam vertreten.
- (3) Die Geschäftsführung hat die kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften, das Statut, die vom Stiftungsrat erlassene(n) Geschäftsordnung(en) sowie Auflagen in Zusammenhang mit Vermögenszuwendungen zu beachten.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die das Gesetz, das Statut oder der Stiftungsrat für den Umfang ihrer Geschäftsbefugnis festgesetzt haben oder die sich insbesondere aus einer Entscheidung des Wirtschaftsrates oder des Stiftungsrates ergeben.
- (5) Die Geschäftsführung vollzieht Beschlüsse des Stiftungsrates.
- (6) Die Geschäftsführung berichtet mindestens zwei Mal pro Jahr an den Stiftungsrat über den Gang der Geschäfte.
- (7) Die Geschäftsführung erstellt ein Jahresbudget (inklusive dem vorzulegenden Investitions- und Finanzplan), das jeweils bis zwei Monate vor Beginn eines Geschäftsjahres dem Stiftungsrat zur Prüfung vorzulegen ist.
- (8) Die Geschäftsführung erstellt binnen fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in bestätigten Rechnungsabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung), der dem Stiftungsrat zur Prüfung vorzulegen ist.
- (9) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, welche den kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen. Die Grundsätze der Rechnungslegung der Diözese Linz gelten als Mindeststandard, im Anlagevermögen sind jedoch die unternehmensrechtlichen Bestimmungen zu beachten, wobei einzelne, begründete Abweichungen definiert werden können.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Errichtung der Stiftung durch den Diözesanbischof und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

## **§ 13 Auflösung der Stiftung**

Die Auflösung der „Diözesanen Immobilien-Stiftung“ erfolgt durch den Diözesanbischof als zuständiger kirchlicher Autorität. Sie kann – unbeschadet sämtlicher hierarchischer Aufsichts- und Beispruchsrechte – nur erfolgen:

- a) auf Vorschlag des Stiftungsrats und mit Zustimmung des Wirtschaftsrates;
- b) wenn das Stiftungsvermögen zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr ausreicht.

Im Falle der Auflösung der Stiftung ist das vorhandene Vermögen unter möglichster Aufrechterhaltung des Stiftungszweckes sowie allfälliger Auflagen zu verwenden.



## § 14 Schlussbestimmungen

Der „Diöcesan Hilfsfonds“ wurde vom Bischof der Diözese Linz, als zuständiger kirchlicher Autorität errichtet und genießt Rechtspersönlichkeit als öffentliche juristische Person gem. can. 116 CIC. Mit der vorliegenden Novelle treten alle bisherigen Regelungen zum „Diöcesan Hilfsfonds“ sowie das Statut der bisherigen „Diözesanen Immobilien-Stiftung“ außer Kraft.

Das Statut des „Diöcesan Hilfsfonds“ wird in der vorliegenden Form novelliert, sodass dieser künftig „Diözesane Immobilien-Stiftung“ heißt.

Linz, 23. Oktober 2013  
Zl. 1944/2013

  
Mag. Johann Hainzl  
Ordinariatskanzler



Dr. Ludwig Schwarz SDB  
Bischof von Linz